

Aktionsplan für ökologische Nachhaltigkeit des Verbrauchs im Bereich der öffentlichen Verwaltung
beziehungsweise
Nationaler Aktionsplan des Green Public Procurement (NAP GPP)

MINDESTUMWELTKRITERIEN FÜR DEN ANKAUF VON

KOPIERPAPIER UND GRAFISCHEM PAPIER

AKTUALISIERUNG 2013

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|--|----------|
| 1 | VORWORT | 3 |
| 2 | GEGENSTAND UND AUFBAU DES DOKUMENTS | 3 |
| 3 | ALLGEMEINE HINWEISE ZUR VERGABE | 4 |
| 3.1 | GESETZLICHE GRUNDLAGEN | 4 |
| 3.2 | KRITERIUM DES „WIRTSCHAFTLICH GÜNSTIGSTEN ANGEBOTS“ | 4 |
| 3.3 | HINWEISE ZUR VERWENDUNG DES PAPIERS UND FÜR DIE BEDARFSREDUZIERUNG | 4 |
| 3.4 | SPEZIFISCHE ANGABEN FÜR DIE VERGABESTELLE | 5 |
| 4 | UMWELTKRITERIEN FÜR DEN ANKAUF VON RECYCLINGPAPIER | 5 |
| 4.1 | GEGENSTAND DER VERGABE | 5 |
| 4.2 | TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN | 5 |
| 4.2.1 | <i>Anforderungen an die Fasern</i> | 5 |
| 4.2.2 | <i>Gefährliche Substanzen: Grenzwerte und Ausschlüsse</i> | 6 |
| 4.3 | BELOHNENDE BEWERTUNGSKRITERIEN | 7 |
| 4.3.1 | <i>Schadstoffausstoß (EU-Umweltkennzeichen)</i> | 7 |
| 4.3.2 | <i>Papier aus wiederverwerteten Cellulosefasern „post-consumer“</i> | 7 |
| 5 | UMWELTKRITERIEN FÜR DEN ANKAUF VON GEMISCHTEM PAPIER ODER FRISCHFASERPAPIER | 8 |
| 5.1 | GEGENSTAND DER VERGABE | 8 |
| 5.2 | TECHNISCHE GRUNDSPEZIFIKATIONEN | 8 |
| 5.2.1 | <i>Anforderungen an die Fasern</i> | 8 |
| 5.2.2 | <i>Gefährliche Substanzen: Grenzwerte und Ausschlüsse</i> | 9 |
| 5.3 | BELOHNENDE BEWERTUNGSKRITERIEN | 9 |
| 5.3.1 | <i>Schadstoffausstoß (EU-Umweltkennzeichen)</i> | 9 |

1 VORWORT

Dieses Dokument ist **integrierender Bestandteil** des *Aktionsplans für ökologische Nachhaltigkeit des Verbrauchs im Bereich der öffentlichen Verwaltung*, im Folgenden NAP GPP¹, und berücksichtigt die Angaben der Mitteilungen zur Nachhaltigkeit in Produktion und Verbrauch und für eine nachhaltige Industriepolitik (KOM (2008) 397 und des GPP (KOM (2008) 400) der Europäischen Union.

Wie in Punkt 4.2 „Nationales Ziel“ des NAP GPP und in der Mitteilung (KOM (2008) 400 Abs. 5.1) angegeben, wurde als Ziel vorgegeben, bis Ende 2014 einen Anteil von 60% „grüner“ Vergaben von den abgeschlossenen Gesamtvergaben für die Lieferung von Papier zu erreichen, wie im folgenden Punkt 2 dargelegt. Dieser Anteil errechnet sich sowohl aus der Zahl als aus dem Gesamtwert derselben.

Mindestens 30% der „grünen“ Vergaben sollten sich ferner auf Recyclingpapier gemäß Punkt 5 dieses Dokuments beziehen.

Wie vom NAP GPP vorgesehen, wird die Einführung der Mindestumweltkriterien bei Ausschreibungen von der Aufsichtsbehörde der öffentlichen Verträge (AVCP) überwacht.

2 GEGENSTAND UND AUFBAU DES DOKUMENTS

Dieses Dokument enthält die „*Mindestumweltkriterien*“ und einige allgemeine Hinweise für den Ankauf und die **Verwendung von Kopierpapier und grafischem Papier**, das unter die vom NAP GPP vorgesehene Kategorie „**Bürobedarf**“ fällt und daher die Aktualisierung des Anhangs 2 des Ministerialdekrets vom 12. Oktober 2009 (Amtsblatt Nr. 261 vom 9. November 2009) gemäß Art. 2 desselben Dekrets darstellt.

Die Kriterien sind nach zwei Papiersorten unterteilt:

- mindestens 70% aus recycelter Cellulosefaser bestehendes Papier
- aus Cellulosemisch- oder -frischfaser bestehendes Papier.

Die Mindestumweltkriterien, die unter Einhaltung der Bestimmungen des Kodex der öffentlichen Verträge in Bezug auch auf die Vorschriften zum Wettbewerb und die Chancengleichheit ausgewählt wurden, sind die "Umweltmerkmale", die in bestimmten Phasen des Vergabeverfahrens bestimmt werden und die, wenn sie in die Ausschreibungsunterlagen aufgenommen werden, die Einstufung des Vergabegegenstands als "grün" ermöglichen. So steht das Vergabeverfahren im Einklang mit den Grundsätzen des NAP GPP und trägt zum Erreichen der darin festgelegten Umweltziele bei.

Im Sinne des Aktionsplans für ökologische Nachhaltigkeit des Verbrauchs im Bereich der öffentlichen Verwaltung ist also eine Papierlieferung „grün“, wenn sie den im Abschnitt „technische Spezifikationen“ festgelegten Mindestumweltkriterien entspricht.

Unter Anderem stellen diese Umweltkriterien einen Anhaltspunkt dar, um die Bestimmungen des Art. 68, Abs. 1, des gesetzesvertretenden Dekrets 163/06 „Technische Spezifikationen“ zu erfüllen, der vorsieht, dass technische Spezifikationen „sofern möglich, so festgelegt werden müssen... „omissis“... dass sie dem Umweltschutz Rechnung tragen“.

Die Vergabestellen sind ferner aufgefordert, auch die im Abschnitt „belohnende Bewertungskriterien“ enthaltenen Umweltkriterien zu verwenden, wenn sie einen Auftrag dem wirtschaftlich günstigsten Angebot zuschlagen, und den Vergabegegenstand so zu beschreiben, wie es im entsprechenden Abschnitt empfohlen wird, um auf diese Umwelтанforderungen im Vergabeverfahren hinzuweisen.

Für jedes Umweltkriterium wird außerdem ein „**Nachweis**“ angegeben, das heißt:

¹ Der NAP GPP, angenommen mit interministeriellem Dekret vom 11. April 2008 und veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 107 vom 8. Mai 2008, wurde gemäß Gesetz 296/2006, Artikel 1, Absätze 1126, 1127, 1128, verfasst.

- die Dokumentation, die der Bieter oder der vorläufige Zuschlagsempfänger vorlegen muss, um die Konformität des Produkts mit dem Kriterium nachzuweisen
- sofern vorhanden, Mittel der Konformitätsvermutung, die die Vergabestelle anstatt der direkten Nachweise akzeptieren kann.

Für eine Vertiefung der wichtigsten methodologischen, technischen und normativen Aspekte der MUK wird auf den Begleitbericht auf der Website des Umweltministeriums (www.minambiente.it, Rubrik "argomenti", link: GPP – acquisti verdi) verwiesen.

3 ALLGEMEINE HINWEISE ZUR VERGABE

3.1 GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Die in diesem Dokument enthaltenen Mindestumweltkriterien entsprechen Merkmalen und Leistungen, die den vorgesehenen geltenden Vorschriften übergeordnet sind und deren Einhaltung auf jeden Fall sichergestellt werden muss.

Die wichtigsten Umweltvorschriften, die für Papier gelten, sind im Begleitbericht angeführt. Insbesondere wird für diese Produktkategorie auf die Verordnung (EU) Nr. 995/2010 hingewiesen, die die Pflichten der Wirtschaftsteilnehmer festlegt, welche Holz und Holzzeugnisse auf den Markt bringen, und die ab März 2013 die Vermarktung von Holz und Holzzeugnissen aus illegaler Herkunft untersagt. Zu diesem Zweck sind die Wirtschaftsteilnehmer verpflichtet, die „notwendige Sorgfalt“ aufzubringen sowie bestimmte Verfahren anzuwenden und Maßnahmen zu ergreifen, um die Lieferkette zurückzuverfolgen und zu gewährleisten, dass das verwendete Holz legal geschlagen wurde; ferner werden ein Überwachungssystem eingerichtet und ein Sanktionsmechanismus vorgesehen.

3.2 KRITERIUM DES „WIRTSCHAFTLICH GÜNSTIGSTEN ANGEBOTS“

In Übereinstimmung mit den Hinweisen des NAP GPP ist zur größtmöglichen Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten (umweltbezogene, wirtschaftliche und soziale Aspekte) die vorzuziehende Form der Vergabe das wirtschaftlich günstigste Angebot, die vom Kodex der öffentlichen Verträge² vorgesehen ist.

Dieses System ermöglicht eine weitere Qualifizierung des Angebots im Vergleich zu dem, was als Grundanforderung genannt wird, indem eine technische Bewertung einer höheren Umweltleistung zugeordnet wird, die für weniger verbreitete Produkte typisch ist. Damit kann also die Umweltinnovation auf dem Markt gefördert und belohnt werden, ohne das Ergebnis der Ausschreibung zu gefährden.

Entsprechend den Hinweisen der Europäischen Kommission sollten die Vergabestellen, um dem Markt ein entsprechendes Signal zu geben, den belohnenden Kriterien mindestens 15 % der Gesamtwertung zuerkennen.

3.3 HINWEISE ZUR VERWENDUNG DES PAPIERS UND FÜR DIE BEDARFSREDUZIERUNG

Eine Politik der „grünen Vergaben“ umfasst auch Hinweise zur umweltfreundlichsten Weise für die Verwendung und den „Verbrauch“ der angekauften „grünen“ Produkte.

Insbesondere muss der Papierverbrauch mit Hilfe von Sensibilisierungs- und Informationskampagnen oder über entsprechende Rundschreiben an das Personal rationalisiert werden, in denen die folgenden Hinweise zur Reduzierung und Rationalisierung des Verbrauchs von Papier in Ries enthalten sind:

². Insbesondere wird auf den Art. 83 des gesetzvertretenden Dekrets 163/2006 i. d. g. F. über das „Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots“ verwiesen, das in Buchstabe e) unter den Bewertungskriterien des Angebots, „die Umweltmerkmale und die Eindämmung des Energieverbrauchs und des Verbrauchs der Umweltressourcen des Werkstücks oder des Produkts“ angeführt ist.

- die Verwendung der elektronischen Post oder von telematischen Verfahren für die Übermittlung, Verbreitung und Bekanntmachung der Dokumente ist vorzuziehen;
- unnötige Kopien sowie der Ausdruck von Dokumenten, die am Bildschirm gelesen werden können, sind zu vermeiden;
- die Duplexkopierfunktion verwenden und vorzugsweise mehrere Seiten auf einem Blatt ausdrucken;
- Fotokopien in kleinerem Format ausdrucken;
- für Ausdrücke für internen Gebrauch bereits auf einer Seite bedrucktes Papier verwenden.

Um einige dieser Hinweise in die Praxis umsetzen zu können, muss auf die Anforderungen bei Ausschreibungen für den Ankauf von IT-Ausrüstungen geachtet werden, die mit diesen Hinweisen übereinstimmen müssen (beidseitige Druckmöglichkeit, Kompatibilität mit Recyclingpapier usw.)

Außerdem empfiehlt es sich, Abfallkörbe für die separate Sammlung des Papiers aufzustellen, um die korrekte Entsorgung der Papierabfälle zu ermöglichen.

3.4 SPEZIFISCHE ANGABEN FÜR DIE VERGABESTELLE

Was die Papierqualität angeht, so empfiehlt es sich, Papier zu verlangen, das „keinen Staub beim Ausdrucken und Kopieren freisetzt“. Das Fehlen von Staub ist ein Zeichen für Qualität, das bei allen Sorten von Kopier- und Druckerpapier angetroffen werden kann, einschließlich 100% Recyclingpapier, mit dem man also keinen Verschleiß der elektrischen und elektronischen Geräte befürchten muss. Zur Überprüfung dieses Merkmals kann die Lieferung eines Musters angefordert werden, um es in den elektrischen und elektronischen Geräten der bestellenden Körperschaft zu testen.

Was die technischen Vorschriften zu den Leistungsanforderungen des Papiers angeht, kann die Vergabestelle die Folgenden heranziehen:

- EN 12281 – „Druck- und Büropapier. Anforderungen an Kopierpapier für Vervielfältigungen mit Trockentoner“;
- EN 12858 – „Papier - Druck- und Büropapier - Anforderungen an Endlospapier“

4 UMWELTKRITERIEN FÜR DEN ANKAUF VON RECYCLINGPAPIER

4.1 GEGENSTAND DER VERGABE

Ankauf von recyceltem Kopierpapier und grafischem Papier, CPV 30197630-1 (Druckpapier) und CPV 30197643-5 (Fotokopierpapier) entsprechend Dekret des Umweltministers vom.... veröffentlicht im Amtsblatt Nr. ... vom... 3.

4.2 TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN

4.2.1 Anforderungen an die Fasern

Das Papier muss aus recycelten Cellulosefasern mit einem Gewichtsanteil von mindestens 70% bestehen. Die für die Herstellung des Papiers verwendeten Frischfasern müssen aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern oder aus kontrollierten Quellen stammen.

³. Im Gegenstand der Ausschreibung muss der Verweis auf das Ministerialdekret angegeben werden, mit dem dieser Anhang angenommen wurde.

Nachweis: Der Bieter muss Hersteller und Handelsbezeichnung des Papiers angeben, das er anbieten möchte. Als konform werden Produkte angesehen mit:

- dem EU-Umweltkennzeichen mit einem Anteil von Recyclingfasern höher oder gleich 70%;
- dem Umweltkennzeichen Der Blaue Engel;
- dem Warenzeichen "FSC® Recycled" (oder "FSC® Recycelt")⁴ oder "PEFC® Recycled" (oder "Recycelt PEFC®")⁵;
- einer umweltbezogenen Eigenerklärung nach ISO 14021, die mindestens 70% Recyclingfaser sowie die Herkunft der Fasern aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern oder aus kontrollierten Quellen bescheinigt und von einer anerkannten Stelle beglaubigt ist;
- anderen Zertifizierungen von Dritten, die dieses Kriterium unter den Voraussetzungen für den Erhalt der Zertifizierung vorsehen⁶.

Für Produkte, die nicht mit diesen Siegeln oder Zertifizierungen versehen sind, muss der Bieter eine Erklärung vorlegen, die die Konformität mit dem Kriterium und die Verpflichtung bescheinigt, eine Inspektion durch eine anerkannte Stelle für die Überprüfung der Übereinstimmung mit dem Kriterium zuzulassen, unterzeichnet vom gesetzlichen Vertreter der Papierfabrik. Produkte, für die eine umweltbezogene nicht beglaubigte Eigenerklärung vorgelegt wird, benötigen keine Herstellererklärung.

Im Fall von nicht beglaubigten Erklärungen/Umweltdeklarationen kann je nach Wert der Vergabe eine Beglaubigung/Zertifizierung durch eine anerkannte Stelle verlangt werden⁷.

Besteht keine Möglichkeit, diese Zertifizierungen innerhalb der vorgesehenen Zeit zu erhalten, akzeptiert der öffentliche Auftraggeber auch andere Nachweise, wie eine technische Dokumentation des Herstellers, mit beigelegter beweiskräftiger Dokumentation⁸.

4.2.2 Gefährliche Substanzen: Grenzwerte und Ausschlüsse

Chlorgas darf nicht als Bleichmittel⁹ verwendet werden.

⁴ FSC: Forest Stewardship Council® (Standard for Chain of Custody Certification FSC-STD-40-004; Requirements for use of the FSC trademarks by Certificate Holders FSC-STD-50-001; Standard for company evaluation of FSC controlled wood FSC-STD-40-005).

⁵ PEFC: Programme for Endorsement of Forest Certification® schemes (Zertifizierungsschema der Lieferkette der Produkte aus der Forstwirtschaft PEFC ITA 1002:2013; Voraussetzungen für die Nutzer des Schemas PEFC, Verwendungsregeln des Logos PEFC – Voraussetzungen, Standard PEFC Council PEFC ST 2001:2008).

⁶ Falls das Papier mit einem Umweltkennzeichen ISO Typ I (entsprechend ISO 14024) ausgestattet ist, dessen Standard ein gleiches Kriterium enthält, muss der Bieter die Zertifizierung in seinem Besitz, den Link zur Website, auf der der Standard des Kennzeichnungs- oder Zertifizierungssystems abgefragt werden kann, angeben und den Punkt des Standards nennen, in dem das Kriterium enthalten ist. Zum Beispiel: „Das Papier, Marke... Typ... besitzt das Siegel Der Blaue Engel, ist also zum Kriterium konform, wie sich aus Punkt 3.1 des Standards ergibt, der auf der Website http://www.blauer-engel.de/en/products_brands/vergabegrundlage.php?id=169 veröffentlicht ist“.

⁷ Die Überprüfung der anerkannten Stelle muss über Dokumentenkontrolle und Input-Output-Massenbilanz erfolgen, die die unterschiedlichen physikalischen Zustände des eingehenden nach dem Verbrauch recycelten Zellstoffs und der ausgehenden Cellulose bei der Gewichtsermittlung in der Papierfabrik berücksichtigt. Was die Verwendung von Fasern aus kontrollierten Quellen und/oder nachhaltig bewirtschafteten Wäldern angeht, so muss die Überprüfung in der produzierenden Papierfabrik mittels Massenbilanz und Kontrollen der Dokumentation erfolgen, die gleichwertig sein muss wie die im Rahmen der Standards FSC® Recycled" (oder "FSC® Recycelt") und/oder "PEFC® Recycled" überprüfte, aktualisiert nach Verordnung (EU) Nr. 995/2010.

⁸ Im Fall des Nachweises der Einhaltung des Kriteriums zum Recyclat muss die vorzulegende Dokumentation die Qualität des verwendeten Altpapiers nach Klassifikation der Norm UNI-EN 643 sowie die entsprechenden Mengen angeben, ausgedrückt im Anteil der Altpapierfasern, die für die Produktion einer lufttrockenen Tonne (Tonne lutro) bei der Herstellung des Papiers oder des Zellstoffs verwendet wurden. Außerdem muss die maßgebliche Lieferkette der verschiedenen verwendeten Altpapiersorten über die Angabe der Firmenbezeichnung, des Rechts- und Geschäftssitzes der Lieferanten und Unterpapierfabriken der Produzenten rekonstruiert werden. Im Falle des Nachweises des Kriteriums über legalen Einschlag/nachhaltige Bewirtschaftung muss eine einschlägige Dokumentation vorgelegt werden wie: Ursprungszeugnis des Holzes, ausgestellt von den lokalen Behörden, Ausfuhrgenehmigung des Herkunftslandes, Dokumente, die den Eigentümer der Wäldereien (lokale Behörde oder Privatmann) und die Gewährung des Nutzungsrechts bescheinigen, Dokumente, die die Zustimmung der lokalen Gemeinschaften zur Nutzung der Wäldereien belegen (z. B. durch Konsultationsprozess der indigenen Gemeinschaften) oder ein beliebiges anderes Dokument, das den Beitrag und das Engagement des Betreibers oder Eigentümers des Herkunftswaldes auf sozialem und umweltbezogenem Bereich nachweist.

⁹ Als konform wird ECF-Papier (Elemental Chlorine Free) angesehen, da es aus gebleichtem Zellstoff ohne elementaren Chlor (Chlorgas) hergestellt wird; TCF-Papier (Total Chlorine Free) wird als konform vermutet, da es aus gebleichtem Zellstoff ohne die Verwendung von elementarem Chlor und Chlordioxid hergestellt wird.

Den Chemikalien für Reinigung und De-Inking, Entschäumern, Dispergiermitteln dürfen keine Alkylphenoethoxylate und die anderen Alkylphenol-Derivate beigefügt werden.

Nachweis: Der Bieter muss Marke und Handelsbezeichnung des Produkts angeben und verpflichtet sich, die eventuelle Zertifizierung von dritter Stelle vorzulegen und anzugeben, die die Einhaltung des oben genannten Kriteriums bescheinigt.

Der Bieter muss für Papier, das nicht im Besitz des EU-Umweltkennzeichens oder anderer hinsichtlich des Kriteriums gleichwertiger Umweltkennzeichen ISO des Typs I¹⁰ oder spezifischer Zertifizierungen einer dritten Stelle ist, die technischen Datenblätter des Papiers oder eine vom gesetzlichen Vertreter der Papierfabrik unterzeichnete Erklärung beibringen, die die Konformität zum oben genannten Kriterium bescheinigt.

4.3 BELOHNENDE BEWERTUNGSKRITERIEN

4.3.1 *Schadstoffausstoß (EU-Umweltkennzeichen)*

Wertungen werden an das Papierangebot vergeben, das das Kriterium Nr. 1 „Emissionen in Gewässer und in die Luft“ und Teile des Kriteriums Nr. 4 „Substanzen und Gemische, deren Verwendung ausgeschlossen oder begrenzt ist“ für die Zuweisung des EU-Umweltkennzeichens an Kopierpapier und grafisches Papier des Beschlusses 2011/332/EU vom 7. Juni 2011 einhält, im Einzelnen in Anhang A beschrieben.

Nachweis: Der Bieter muss den Hersteller und die Handelsbezeichnung des Produktes angeben, das er sich zu liefern verpflichtet. Der Bieter muss für Papier, das nicht im Besitz des EU-Umweltkennzeichens ist und als konform angesehen wird, eine von einer anerkannten Stelle ausgestellte Zertifizierung vorlegen, die die Übereinstimmung mit den oben genannten Umweltkriterien anhand der in Anhang A enthaltenen Angaben bescheinigt. Als Mittel der Konformitätsvermutung werden auch andere Umweltkennzeichen ISO Typ I akzeptiert, die hinsichtlich der oben genannten Kriterien gleichwertig sind. In diesem Fall muss der Bieter das Umweltkennzeichen ISO Typ I angeben, in dessen Besitz das angebotene Papier ist, sowie die Eckdaten des maßgeblichen Standards, den Punkt des Standards, in dem das Kriterium angegeben ist und den Link zur Website, auf der dieses Dokument abgefragt werden kann.

4.3.2 *Papier aus wiederverwerteten Cellulosefasern „post consumer“*

Wertungen werden proportional zu Angebote von Papier vergeben, die einen höheren Anteil an recycelter Cellulosefaser „post consumer“ gegenüber dem Gesamtgewicht der verwendeten Cellulose enthält.

Nachweis: Der Bieter muss Marke und Handelsbezeichnung des Produkts angeben, das er sich zu liefern verpflichtet, sowie den Anteil der im Papier enthaltenen Altpapierfasern, die maßgebliche Quelle der Information, einschließlich der eventuell vorhandenen Zertifizierung einer dritten Stelle. Falls das angebotene Produkt im Besitz einer Umweltkennzeichnung ISO Typ I ist, die den Gehalt an recycelten Altfasern bescheinigt, muss der Bieter den Link zur Website angeben, auf der der Standard des Kennzeichnungssystems abgefragt werden kann, sowie den Punkt des Standards anführen, aus dem sich dieses Umweltkriterium ergibt¹¹. Die Produkte, die im Besitz des EU-Umweltkennzeichens mit Angabe des Recyclat-Anteils oder des Siegels Der Blaue Engel sind, werden als konform angesehen.

¹⁰ Falls das Papier mit einem Umweltkennzeichen ISO Typ I ausgestattet ist, dessen Standard ein gleiches Kriterium enthält, muss der Bieter die Kennzeichnung in seinem Besitz und den Link zur Website, auf der der Standard des Kennzeichnungssystems abgefragt werden kann, angeben.

¹¹ . Beispiel: „Das Papier, Marke... Typ... besitzt das Siegel Der Blaue Engel, ist also zum Kriterium konform, wie sich aus Punkt 3.1 des Standards ergibt, der auf der Website http://www.blauer-engel.de/en/products_brands/vergabegrundlage.php?id=169 veröffentlicht ist“.

Für Papier, das keine Zertifizierung einer dritten Stelle aufweist, die das Kriterium des Recyclats bescheinigt, muss der Bieter eine von einer anerkannten Stelle ausgestellte Zertifizierung beifügen, die den Anteil der recycelten Altfaser im Verhältnis zum Gesamtgewicht der verwendeten Cellulose angibt. Dieser Nachweis muss mittels Dokumentenkontrolle und einer beim Papierhersteller vorgenommenen Input-Output-Massenbilanz geführt werden. Die Massenbilanz muss die unterschiedlichen physikalischen Zustände des eingehenden recycelten Zellstoffs „post consumer“ und der ausgehenden Cellulose bei der Gewichtsermittlung berücksichtigen.

Falls der vorläufige Zuschlagsempfänger keinen Zugang zu den Prüfberichten oder nicht die Möglichkeit hat, sie innerhalb der von den Ausschreibungsunterlagen vorgesehenen Zeit zu erhalten, so akzeptiert der öffentliche Auftraggeber auch andere Nachweise, wie eine technische Dokumentation des Herstellers mit beigelegter beweiskräftiger Dokumentation¹².

5 UMWELTKRITERIEN FÜR DEN ANKAUF VON GEMISCHTEM PAPIER ODER FRISCHFASERPAPIER

5.1 GEGENSTAND DER VERGABE

Ankauf von recyceltem Kopierpapier und grafischem Papier, CPV 30197630-1 (Druckerpapier) und CPV 30197643-5 (Fotokopierpapier) entsprechend Dekret des Umweltministers vom... Amtsblatt ... Nr. ... vom...¹³.

5.2 TECHNISCHE GRUNDSPEZIFIKATIONEN

5.2.1 Anforderungen an die Fasern

Die Rohfaser des Papiers kann vollständig aus Cellulose-Frischfasern oder aus „gemischten“ Cellulosefasern bestehen (das heißt aus Frisch- und Recyclingfasern mit einem Gehalt an recycelter Cellulose von weniger als 70% Gewichtsanteil gegenüber dem Gesamtgewicht). Die für die Herstellung des Papiers verwendeten Frischfasern müssen aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern oder aus kontrollierten Quellen stammen.

Nachweis: Der Bieter muss Hersteller und Handelsbezeichnung des Papiers angeben, das er anbieten möchte. Als konform werden Produkte angesehen mit:

- EU-Umweltkennzeichen oder Ecolabel Nordischer Schwan;
- der von dritten unabhängigen Stellen ausgestellten Zertifizierung, die die „Lieferkette“ bezüglich der Herkunft der verwendeten Cellulose aus nachhaltig bewirtschafteten oder kontrollierten Wäldern wie denen des Forest Stewardship Council (FSC)¹⁴ oder des Programme for Endorsement of Forest Certification schemes (PEFC), rein oder gemischt, oder gleichwertig gewährleisten;
- einer umweltbezogenen Eigenerklärung nach ISO 14021, die die Herkunft der Fasern aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern oder aus kontrollierten Quellen und/oder einen Anteil von höchstens 70% Recyclingfaser bescheinigt und von einer anerkannten Stelle validiert ist;
- anderen Umweltkennzeichen ISO Typ I, die hinsichtlich dieses Kriteriums gleichwertig sind¹⁵.

¹² Im Fall des Nachweises der Einhaltung des Kriteriums zum Recyclat muss die vorzulegende technische Dokumentation die Qualität des verwendeten Altpapiers (nach Klassifikation der Norm UNI-EN 643) sowie die entsprechenden Mengen angeben, ausgedrückt im Anteil der Altpapierfasern, die für die Produktion einer lufttrockenen Tonne (Tonne lutro) bei der Herstellung des Papiers oder des Zellstoffs verwendet wurden, und sie muss die maßgebliche Lieferkette der verschiedenen verwendeten Altpapiersorten über die Angabe der Firmenbezeichnung, des Rechts- und Geschäftssitzes der Lieferanten und Unterlieferanten der Produzenten rekonstruieren.

¹³ Im Gegenstand der Ausschreibung muss der Verweis auf dieses Ministerialdekret angegeben werden.

¹⁴ FSC: Forest Stewardship Council® (Standard for Chain of Custody Certification FSC-STD-40-004; Requirements for use of the FSC trademarks by Certificate Holders FSC-STD-50-001; Standard for company evaluation of FSC controlled wood FSC-STD-40-005).

¹⁵ In diesen Fällen muss der Bieter das Umweltkennzeichen ISO Typ I angeben, in dessen Besitz das angebotene Papier ist, sowie die Eckdaten des maßgeblichen Standards, den Punkt des Standards, in dem das Kriterium angegeben ist sowie den Link zur Website, in der dieses Dokument abgefragt werden kann.

Für Produkte, die nicht mit diesen Siegeln oder Zertifizierungen versehen sind, muss der Bieter eine Erklärung vorlegen, die die Konformität zum Kriterium und die Verpflichtung bescheinigt, eine Inspektion durch eine anerkannte Stelle für die Überprüfung der Übereinstimmung mit dem Kriterium zuzulassen, unterzeichnet vom gesetzlichen Vertreter der Papierfabrik. Produkte, für die eine umweltbezogene nicht validierte Eigenerklärung vorgelegt wird, benötigen keine Herstellererklärung.

Im Fall von nicht validierten Erklärungen/Bescheinigungen oder Deklarationen kann je nach Wert der Vergabe eine Validierung/Zertifizierung durch eine anerkannte Stelle verlangt werden.¹⁶

Wenn keine Möglichkeit besteht, diese Zertifizierungen innerhalb der vorgesehenen Zeit zu erhalten, akzeptiert der öffentliche Auftraggeber auch andere Nachweise, wie eine technische Dokumentation des Herstellers mit beigefügten einschlägigen beweiskräftigen Dokumentationen¹⁷.

5.2.2 Gefährliche Substanzen: Grenzwerte und Ausschlüsse

Gaschlör darf nicht als Bleichmittel verwendet werden¹⁸.

Den Chemikalien für Reinigung und De-Inking, Entschäumen, Dispergiermitteln dürfen keine Alkylphenoethoxylate und die anderen Alkylphenol-Derivate beigefügt werden.

Nachweis: Der Bieter muss Marke und Handelsbezeichnung des Produkts angeben und verpflichtet sich, die eventuelle Zertifizierung von dritter Stelle vorzulegen und anzugeben, die die Einhaltung des oben genannten Kriteriums bescheinigt.

Der Bieter muss für Papier, das nicht im Besitz des EU-Umweltkennzeichens oder anderer hinsichtlich des als konform angesehenen Kriteriums gleichwertiger Umweltkennzeichen ISO des Typs I¹⁹ oder spezifischer Zertifizierungen einer dritten Stelle ist, die technischen Datenblätter des Papiers oder eine vom gesetzlichen Vertreter der Papierfabrik unterzeichnete Erklärung beibringen, die die Konformität zum oben genannten Kriterium bescheinigt.

5.3 BELOHNENDE BEWERTUNGSKRITERIEN

5.3.1 Schadstoffausstoß (EU-Umweltkennzeichen)

Punkte werden an das Papierangebot vergeben, das das Kriterium Nr. 1 „Emissionen in Gewässer und in die Luft“ und Teile des Kriteriums Nr. 4 „Substanzen und Gemische, deren Verwendung ausgeschlossen oder begrenzt ist“ für die Zuweisung des EU-Umweltkennzeichens an Kopierpapier

¹⁶ Was die Überprüfung der Verwendung von recycelten Cellulosefasern angeht, so muss diese über Dokumentenkontrolle und Input-Output-Massenbilanz erfolgen, die die unterschiedlichen physikalischen Zustände des eingehenden nach dem Verbrauch recycelten Zellstoffs und der ausgehenden Cellulose bei der Gewichtsermittlung in der Papierfabrik berücksichtigt. Was die Verwendung von Fasern aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern oder kontrollierten Quellen angeht, so muss die Überprüfung mittels Massenbilanz und Kontrollen der Dokumentation erfolgen, die gleichwertig sein muss wie die im Rahmen der Standards FSC® und/oder „PEFC®“, rein oder gemischt, überprüfte, aktualisiert nach Verordnung (EU) Nr. 995/2010-

¹⁷. Im Fall des Nachweises der Einhaltung des Kriteriums zum Recyclat muss die vorzulegende technische Dokumentation die Qualität des verwendeten Altpapiers (nach Klassifikation der Norm UNI-EN 643) sowie die entsprechenden Mengen angeben, ausgedrückt im Anteil der Altpapierfasern, die für die Produktion einer lufttrockenen Tonne (Tonne luro) bei der Herstellung des Papiers oder des Zellstoffs verwendet wurden, und sie muss die maßgebliche Lieferkette der verschiedenen verwendeten Altpapiersorten über die Angabe der Firmenbezeichnung, des Rechts- und Geschäftssitzes der Lieferanten und Unterlieferanten der Produzenten rekonstruieren. Im Falle des Nachweises des Kriteriums über legalen Einschlag/nachhaltige Bewirtschaftung muss eine einschlägige Dokumentation vorgelegt werden wie: Ursprungszeugnis des Holzes, ausgestellt von den lokalen Behörden, Ausfuhrgenehmigung des Herkunftslandes, Dokumente, die den Eigentümer der Wäldereien (lokale Behörde oder Privatmann) und die Gewährung des Nutzungsrechts bescheinigen, Dokumente, die die Zustimmung der lokalen Gemeinschaften zur Nutzung der Wäldereien belegen (z. B. durch Konsultationsprozess der indigenen Gemeinschaften) oder ein beliebiges anderes Dokument, das den Beitrag und das Engagement des Betreibers oder Eigentümers des Herkunftswaldes auf sozialem und umweltbezogenem Bereich nachweist.

¹⁸ Als konform wird ECF-Papier (Elemental Chlorine Free) angesehen, da es aus gebleichtem Zellstoff ohne elementaren Chlor (Chlorgas) hergestellt wird; TCF-Papier (Total Chlorine Free) wird als konform vermutet, da es aus gebleichtem Zellstoff ohne die Verwendung von elementarem Chlor und Chlordioxid hergestellt wird.

¹⁹ Falls das Papier mit einem Umweltkennzeichen ISO Typ I ausgestattet ist, dessen Standard ein gleiches Kriterium enthält, muss der Bieter die Kennzeichnung in seinem Besitz und den Link zur Website, auf der der Standard des Kennzeichnungssystems abgefragt werden kann, angeben..

und grafisches Papier des Beschlusses 2011/332/EU vom 7. Juni 2011 enthält, im Einzelnen in Anhang A beschrieben.

Nachweis: Der Bieter muss den Hersteller und die Handelsbezeichnung des Produktes angeben, das er sich zu liefern verpflichtet. Der Bieter muss für Papier, das nicht im Besitz des EU-Umweltkennzeichens ist und als konform vermutet wird, eine von einer anerkannten Stelle ausgestellte Zertifizierung vorlegen, die die Übereinstimmung mit den oben genannten Umweltkriterien anhand der in Anhang A enthaltenen Angaben bescheinigt. Als Mittel der Konformitätsvermutung werden auch andere Umweltkennzeichen Typ I akzeptiert, die hinsichtlich der oben genannten Kriterien gleichwertig sind. In diesem Fall muss der Bieter das Umweltkennzeichen ISO Typ I angeben, in dessen Besitz das angebotene Papier ist, sowie die Eckdaten des maßgeblichen Standards, den Punkt des Standards, in dem das Kriterium genannt ist, und den Link zur Website, auf der dieses Dokument abgefragt werden kann.

ANHANG A

Umweltkriterien als Gegenstand von technischen Punkten, die Teil des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 2. Juni 2011 sind, welche die Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltkennzeichens für Kopierpapier und grafisches Papier festlegt (2011/332/EU).

Kriterium Nr. 1 – Emissionen in Gewässer und in die Luft

a) CSB, Schwefel (S), NO_x, Phosphor (P)

Für jeden dieser Parameter werden die durch die Herstellung von Zellstoff und Papier verursachten Emissionen in Luft und/oder Gewässer wie nachstehend angegeben in Punkten ausgedrückt (PCOD, PS, PNO_x, PP).

Keiner der für die verschiedenen Punkte PCOD, PS, PNO_x, PP erhaltenen Werte darf 1,5 übersteigen.

Die Gesamtzahl der Punkte (P_{total} = PCOD + PS + PNO_x + PP) darf 4,0 nicht übersteigen.

Die Berechnung von PCOD muss wie folgt vorgenommen werden (PS, PNO_x, PP müssen auf genau dieselbe Weise berechnet werden).

Für jeden verwendeten Zellstoff „i“ werden die entsprechenden gemessenen CSB-Emissionen (CSB Zellstoff „i“ ausgedrückt in kg/Tonne lufttrocken – Tonne lutro) in Funktion des Verhältnisses jedes verwendeten Zellstoffes gewogen (Zellstoff „i“ für eine Tonne lufttrockenen Zellstoff) und summiert. Die gewichteten CSB-Emissionen für die Zellstoffe werden sodann zu den gemessenen CSB-Emissionen summiert, die durch die Papierherstellung entstehen, um den Gesamtwert der CSB-Emissionen (CSB total) zu erhalten.

Der gewichtete Referenzwert der CSB für die Herstellung von Zellstoff wird auf gleiche Weise berechnet, als Summe der gewichteten Referenzwerte für jeden verwendeten Zellstoff und zum Referenzwert für die Papierherstellung summiert, um einen Gesamtreferenzwert von CSB (CSB Bezug, Gesamt) zu erhalten. Die Referenzwerte für jede Art von für die Papierherstellung verwendetem Zellstoff sind in Tabelle 1 angegeben.

Schließlich werden die Gesamtemissionen von CSB durch den Referenzwert des Gesamt-CSB wie folgt geteilt:

$$P_{\text{CSB}} = \frac{\text{CSB}_{\text{Gesamt}}}{\text{CSB}_{\text{Bezug, Gesamt}}} = \frac{\sum_{i=1}^n [\text{Zellstoff } i \times (\text{CSB}_{\text{Zellstoff } i})] + \text{CSB}_{\text{Papiermaschine}}}{\sum_{i=1}^n [\text{Zellstoff } i \times (\text{CSB}_{\text{BezugZellstoff } i})] + \text{CSB}_{\text{BezugPapiermaschine}}}$$

Tabelle 1

Bezugswerte für Emissionen bei der Herstellung von verschiedenen Arten von Zellstoffen und von Papier

| Art von Zellstoff/Papier | Emissionen (kg/ADT) (*) | | | |
|--|-------------------------|---------|-----------------------|-----------|
| | CSB Bezug | S Bezug | NO _x Bezug | P Bezug |
| Gebleichter chemischer Zellstoff (mit Ausnahme des Sulfitzellstoffs) | 18,0 | 0,6 | 1,6 | 0,045 (*) |
| Gebleichter chemischer Zellstoff (Sulfitzellstoff) | 25,0 | 0,6 | 1,6 | 0,045 |

| | | | | |
|--|------|-----|-----|------|
| Nicht gebleichter chemischer Zellstoff | 10,0 | 0,6 | 1,6 | 0,04 |
| Chemisch-thermisch-mechanisch behandelte Zellstoff (CTMP) | 15,0 | 0,2 | 0,3 | 0,01 |
| Thermisch-mechanisch behandelte Zellstoff (TMP)/ Holzschliff-Zellstoff | 3,0 | 0,2 | 0,3 | 0,01 |
| Aus wiederverwertete Fasern hergestellter Zellstoff | 2,0 | 0,2 | 0,3 | 0,01 |
| Papier (nicht integrierte Papierfabriken, die ausschließlich angekauften Marktzellstoff verwenden) | 1 | 0,3 | 0,8 | 0,01 |
| Papier (andere Papierfabriken) | 1 | 0,3 | 0,7 | 0,01 |

(*) Eine Abweichung von diesem Wert bis zu einem Wert von 0,1 wird zugelassen, wenn nachgewiesen wird, dass der höhere P-Gehalt auf natürlich im Holzstoff vorkommendes P zurückzuführen ist.

Bei Wärme- und Kraftkopplung in der gleichen Anlage können die durch die Stromproduktion verursachten Emissionen von S und NO_x vom Gesamtwert abgezogen werden. Zur Berechnung des durch die Stromproduktion verursachten Anteils der Emissionen kann folgende Gleichung verwendet werden:

$$2 \times [\text{MWh}(\text{Strom})] / [2 \times \text{MWh}(\text{Strom}) + \text{MWh}(\text{Wärme})]$$

Bei der Berechnung bezieht sich der Strom auf denjenigen, der in der Kraft-Wärme-Kopplungsanlage erzeugt wird.

Die Wärme ist die Nettowärme, die vom Kraftwerk an die Zellstoff-/Papierherstellung geliefert wird.

Nachweis: Der Bieter muss für Produkte, die nicht im Besitz des EU-Umweltkennzeichens sind und die als konform angesehen werden, einen von einer anerkannten Stelle ausgearbeiteten Bericht vorlegen, der entweder bereits bei den Herstellern vorhanden ist oder anhand der bei den Herstellern gesammelten Daten angefertigt wird; hierfür sind folgende Methoden zu verwenden:

- CSB: ISO 6060;
- NO_x: ISO 11564;
- S (oxid.): EPA Nr. 8; S (red.): EPA Nr. 16 ;
- S-Gehalt in Öl: ISO 8754;
- S-Gehalt in Kohle: ISO 351;
- P: EN ISO 6878, APAT IRSA CNR 4110 oder Dr Lange LCK 349.

Die technischen Berichte müssen die Messhäufigkeit und die Berechnung der Punkte für CSB, S und NO_x angeben. Es müssen alle S- und NO_x-Emissionen inbegriffen sein, die während der Zellstoff- und Papierherstellung entstehen, einschließlich des Dampfes außerhalb des Produktionsstandorts, mit Ausnahme der Emissionen im Zusammenhang mit der Stromerzeugung. Die Messungen müssen auch Ablaugekessel, Kalköfen, Dampfkessel und Öfen für die Vernichtung der übelriechenden Gase umfassen. Auch diffuse Emissionen müssen berücksichtigt werden. Die Werte der für S gemeldeten atmosphärischen Emissionen müssen die Emissionen von oxidiertem S und reduziertem S enthalten (Dimethylsulfid, Schwefelwasserstoff usw.). Die S-Emissionen im Zusammenhang mit der Wärmeenergie aus Erdöl, Kohle und anderen externen Brennstoffen, deren S-Gehalt bekannt ist, können dagegen berechnet anstatt gemessen werden und sind zu berücksichtigen.

Die Messung der Emissionen in Gewässer muss an nicht gefilterten und nicht sedimentierten Wasserproben vorgenommen werden, die nach der Aufbereitung in der Fabrik oder einer öffentlichen Kläranlage entnommen werden. Für die Durchführung der Messungen müssen 12

Produktionsmonate zugrunde gelegt werden. Bei einem neuen oder wieder aufgebauten Werk müssen den Messungen mindestens fünfundvierzig aufeinanderfolgende Tage zugrundeliegen, an denen die Anlagen ständig in Betrieb waren. Die Messungen müssen repräsentativ sein für die jeweilige Produktionskampagne.

Bei integrierten Papierfabriken werden angesichts der Schwierigkeiten, getrennte Werte für die Emissionen von Zellstoff und Papier zu erhalten, falls auch nur ein einziger aggregierter Wert für die Herstellung von Zellstoff und Papier vorliegt, die Emissionswerte für Papier auf null festgelegt und der Wert für die Papierfabrik muss sowohl die Herstellung von Zellstoff als auch von Papier umfassen.

b) AOX

Die durch die Herstellung jeder Art von Zellstoff verursachten AOX-Emissionen dürfen 0,17 kg/Tonne lutro nicht übersteigen.

Nachweis: Der Bieter muss für Produkte, die nicht im Besitz des EU-Umweltkennzeichens sind und die als konform angesehen werden, einen von einer anerkannten Stelle ausgearbeiteten Bericht vorlegen, der entweder bereits bei den Herstellern vorhanden ist oder anhand der bei den Herstellern gesammelten Daten angefertigt wird; hierfür ist die Methode AOX ISO 9562 zu verwenden:

Im Bericht muss die Messhäufigkeit angegeben werden. Die AOX müssen nur in den Prozessen gemessen werden, in denen zum Bleichen des Zellstoffs Chlorverbindungen eingesetzt werden. Die AOX dürfen nicht in den Abwässern aus der nicht integrierten Papierproduktion oder in den Abwässern aus der Papierproduktion ohne Bleichvorgang oder wenn das Bleichen mit Stoffen ohne Chlor erfolgt, gemessen werden.

Die Messung muss an nicht gefilterten und nicht sedimentierten Wasserproben vorgenommen werden, die nach der Aufbereitung in der Fabrik oder einer öffentlichen Kläranlage entnommen werden. Für die Durchführung der Messungen müssen 12 Produktionsmonate zugrunde gelegt werden. Bei einem neuen oder wieder aufgebauten Werk müssen den Messungen mindestens fünfundvierzig aufeinanderfolgende Tage zugrundeliegen, an denen die Anlagen ständig in Betrieb waren. Die Messungen müssen repräsentativ sein für die jeweilige Produktionskampagne.

c) CO₂

Die Kohlendioxid-Emissionen aus nicht erneuerbaren Quellen dürfen 100 kg pro Tonne produziertem Papier nicht übersteigen, einschließlich der Emissionen aus der Stromerzeugung (sowohl am Produktionsstandort als außerhalb) Für nicht integrierte Papierfabriken (die ausschließlich erworbene kommerzielle Zellstoffe verwenden) dürfen die Emissionen 1.100 kg pro Tonne nicht übersteigen. Die Emissionen müssen als Summe der von den Produktionsprozessen des Zellstoffs und des Papiers verursachten Emissionen berechnet werden.

Nachweis: Der Bieter muss für Produkte, die nicht im Besitz des EU-Umweltkennzeichens sind und als konform angesehen werden, einen von einer anerkannten Stelle ausgearbeiteten Bericht vorlegen, der entweder bereits bei den Herstellern vorhanden ist oder anhand der bei den Herstellern gesammelten Daten angefertigt wird; dafür sind die nachfolgenden Hinweise maßgebend.

In den Daten zu den atmosphärischen Kohlendioxid-Emissionen müssen alle nicht erneuerbaren Brennstoffquellen inbegriffen sein, die für die Herstellung von Zellstoff und Papier verwendet werden, sowie die Emissionen aus der Stromproduktion (sowohl am Produktionsstandort als auch außerhalb).

Für die Berechnung der von den Brennstoffen erzeugten CO₂-Emissionen müssen folgende Emissionskoeffizienten verwendet werden:

Tabelle 2

| Brennstoff | Emissionen von CO ₂ fossil | Einheit |
|-------------|---------------------------------------|------------------------------|
| Kohle | 95 | g CO ₂ fossil/MJ |
| Rohöl | 73 | g CO ₂ fossil/MJ |
| Heizöl 1 | 74 | g CO ₂ fossil/MJ |
| Heizöl 2-5 | 77 | g CO ₂ fossil/MJ |
| LPG | 69 | g CO ₂ fossil/MJ |
| Erdgas (EG) | 56 | g CO ₂ fossil/MJ |
| Netzstrom | 400 | g CO ₂ fossil/kWh |

Für die Durchführung der Messungen oder der globalen Bilanz müssen 12 Produktionsmonate zugrunde gelegt werden. Bei einem neuen oder wieder aufgebauten Werk müssen den Messungen mindestens fünfundvierzig aufeinanderfolgende Tage zugrundeliegen, an denen die Anlagen ständig in Betrieb waren. Die Berechnungen müssen repräsentativ sein für die jeweilige Produktionskampagne.

In die Berechnung der CO₂-Emissionen fließt die Menge des aus erneuerbaren Quellen²⁰ erzeugten erworbenen und für die Produktionsprozesse verwendeten Stroms nicht ein. Der Antragsteller muss eine ausreichende Dokumentation vorlegen, mit der bescheinigt wird, dass diese Art von Strom effektiv in der Papierfabrik verwendet oder extern erworben wird.

Teile des Kriteriums Nr. 4 – Substanzen und Gemische, deren Verwendung ausgeschlossen oder begrenzt ist

a) Restmonomere

Die Gesamtmenge der Restmonomere (außer Acrylamid), denen einer der folgenden Gefahrensätze (oder Kombinationen dieser Gefahrensätze) zugeordnet wurde bzw. zugeordnet werden kann und die in Anstrichmitteln, Retentionsmitteln, Verfestigungsmitteln, Hydrophobierungsmitteln oder Chemikalien enthalten sind, die bei der Abwasserbehandlung innerhalb oder außerhalb des Werksgeländes verwendet werden, darf 100 ppm nicht überschreiten (berechnet für den jeweiligen Feststoffanteil).

| Gefahrenbezeichnung (1) | Risikosatz (2) |
|---|----------------|
| H340 Kann das Erbgut schädigen | R46 |
| H350 Kann krebserregend sein | R45 |
| H350i Kann krebserregend aufgrund von Inhalation sein | R49 |
| H351 Kann vermutlich krebserregend sein | R40 |
| H360F Kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen | R60 |
| H360D Kann das Kind im Mutterleib schädigen | R61 |
| H360FD Kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen | R60/61/60-61 |
| H360Fd Kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen | R60/63 |

²⁰ Wie in der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rats (Amtsbl. L 140 vom 5.6.2009, Seite 16) festgelegt.

| | |
|---|------------|
| H360Df Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Kann vermutlich die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen | R61/62 |
| H400 Sehr giftig für Wasserorganismen | R 50/50-53 |
| H410 Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung | R50-53 |
| H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung | R51-53 |
| H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung | R52-53 |
| H413 Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung | R53 |

(¹) Wie von der Verordnung (CE) Nr. 1272/2008 vorgesehen.

(²) Wie von der Richtlinie 67/548/EWG vorgesehen.

Die Konzentration von Acrylamid (berechnet anhand des Feststoffanteils) darf in Anstrichmitteln, Retentionsmitteln, Verfestigungsmitteln, Hydrophobierungsmitteln oder Chemikalien, die bei der Abwasserbehandlung innerhalb oder außerhalb des Werksgeländes verwendet werden, 70 ppm nicht überschreiten.

Nachweis: Der Bieter muss für Produkte, die nicht im Besitz des EU-Umweltkennzeichens sind und die als konform angesehen werden, einen von einer anerkannten Stelle ausgearbeiteten Bericht vorlegen, der entweder bereits bei den Herstellern vorhanden ist oder anhand der bei den Herstellern gesammelten Daten angefertigt wird.

Diese Daten, die in einer vom gesetzlichen Vertreter des Herstellerunternehmens unterzeichneten Erklärung enthalten sein müssen, sind:

- das Verzeichnis der bei der Herstellung von Zeltstoff und Papier verwendeten Chemikalien;
- die Mengen (kg/lufttrockene Tonne produziertes Papier) jeder der verwendeten Substanzen;
- die Funktion;
- die Lieferanten aller verwendeten Substanzen.

Dieser Erklärung muss das Sicherheitsinformationsblatt (SIB) der beim Bewirtschaftungsprozess des Wassers innerhalb des Werksgeländes verwendeten Substanzen und Gemischen beiliegen. Die Konzentration der Substanzen und Gemische ist in den Sicherheitsdatenblättern gemäß Art. 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 anzugeben.